

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Petra Zais

Datum 13.10.2014
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-336/2014
Ihr Schreiben vom 17.09.2014
E-Mail

Anfrage von Stadtratsmitgliedern: RA-336/2014
Kurzbezeichnung: Geplante Veranstaltungen Zirkusse/Tierschauen

Sehr geehrte Frau Zais,

in Beantwortung Ihrer Fragen teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Zu welchen Terminen und an welchen Orten in Chemnitz werden im Jahr 2015 welche Zirkusse und Tierschauen gastieren bzw. stattfinden?

Der Zirkus Probst wird vom 01. bis 12.04.2015 auf dem Richard-Hartmann-Platz gastieren. Im Oktober/November 2015 wird der Circus Paul Busch sein Gastspiel auf dem Richard-Hartmann-Platz durchführen.

2. Wann wurden dafür die Genehmigungen beantragt und wann wurden diese genehmigt oder abgelehnt?

Zirkusveranstaltungen sind nicht genehmigungspflichtig. Die Unternehmen bewerben sich etwa ein bis zwei Jahre im Voraus. Der Zirkus Probst hat seine Bewerbung am 09.07.2011 und der Circus Paul Busch am 20.11.2012 abgegeben. Die Zusagen für die Gastspiele erfolgten bereits in diesem Jahr.

3. Auf welchen anderen Plätzen außer Hartmannplatz und Orten (Grundstücke Dritter) können Zirkusse oder Tierschauen gastieren und durchgeführt werden?

Grundsätzlich können Veranstaltungen dieser Art auf allen Flächen, die mit Schwerlasttransport zu erreichen sind und die eine angemessene Größe aufweisen, durchgeführt werden. Es ist bekannt, dass Zirkusunternehmen gern auf der Wiese an der Stollberger Straße, landwärts links, gegenüber dem Baufachmarkt HORNBACH, gastieren – Privatfläche.

Über Gastspiele, die auf privatem Grund und Boden durchgeführt werden, liegen derzeit keine Informationen vor.

4. In welchem Umfang ist die SVC in die Genehmigung für o. g. Veranstaltungen auf privaten Grundstücken beteiligt?

Durch die Stadt Chemnitz wird geprüft, ob der Veranstalter die Voraussetzungen für das Betreiben eines Gaststättengewerbes vorliegen hat. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn der Veranstalter im Besitz einer Reisegewerbekarte zum Ausschank von Alkohol gemäß § 56 Abs. 1 Ziff. 3b Gewerbeordnung (GewO) sowie zur Abgabe zubereiteter Speisen ist oder bereits eine Schank- und/oder Speisewirtschaft gemäß § 2 Abs. 1 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG) betreibt. Ist beides nicht der Fall, muss vom Veranstalter eine Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bei der Stadt Chemnitz eingereicht werden.

5. Hat die SVC Kenntnis darüber, ob und wenn ja welche Zirkusse ihr Winterquartier in der Stadt einrichten wollen? Sind für den Fall des Winterquartiers besondere tierschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich?

Bei Unternehmen, die eine in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstaben d Tierschutzgesetz genannte Tätigkeit an wechselnden Orten ausüben, d. h. gewerbsmäßig Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen (u. a. Zirkusunternehmen) ist für die Erteilung der tierschutzrechtlichen Erlaubnis die Behörde des Ortes zuständig, an dem das Unternehmen üblicherweise seinen Sitz oder sein Winterquartier hat oder als Gewerbe angemeldet ist, bei Unternehmen ohne Sitz im Inland die für den Ort des ersten Tätigwerdens zuständige Behörde.

Allein das Einrichten eines so genannten "Winterquartiers" bedarf per se keiner tierschutzrechtlichen Genehmigung, da es sich dabei grundsätzlich um eine (saisonale) Tierhaltung ohne zur Schaustellung des Tierbestandes handelt. Sollte der Tierbestand allerdings auch im Winterquartier gewerbsmäßig zur Schau gestellt werden, wäre eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 oder Nr. 8 Buchstabe d Tierschutzgesetz erforderlich.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Stadt Chemnitz hat derzeit keine Kenntnis darüber, dass Zirkusse ihr Winterquartier im Stadtgebiet einrichten wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Miko Runkel
Bürgermeister